

ZH_OBERGERICHT UR110014 vom 4. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UR110014

FR: ZH_OBERGERICHT UR110014 du 4 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UR110014 del 4 gennaio 2012

Erwägungen

E. 2

Die Zivilforderung des Rekurrenten in der Höhe von insgesamt Fr. 103'910.95 sei zu Lasten des Angeschuldigten zu schützen;

E. 3

Der Angeschuldigte habe den Rekurrenten für das Untersu- chungs- und Strafverfahren angemessen ausseramtlich zu ent- schädigen;

E. 4

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Rekurs Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen zusam- mengefasst und sinngemäss aus, die im Rekurs dargelegten Vorgehensweisen des Rekursgegners 1 seien allenfalls einfache Lügen, jedoch keine Machenschaf- ten und kein Lügengebäude. Sodann habe der Rekurrent die minimale Vorsicht nicht getätigt. Neben dem Einholen eines Betreuungsauszuges hätte er auch wei- tere Abklärungen tätigen können, was er jedoch unterlassen habe. So habe er es auch unterlassen, sich Geschäftsunterlagen über die Tätigkeiten in W._____ oder über die Tätigkeiten des Rekursgegners 1 in der Schweiz oder den V._____ ze- gen zu lassen. Dieses Minimum an Abklärungen und Vorsicht hätte der Rekurrent zumindest tätigen bzw. aufbringen müssen. Ohne Abklärungen, ohne Unterlagen, einzig gestützt auf die mündlichen Ausführungen habe der Rekurrent dem Re- kursgegner 1 den erheblichen Betrag überlassen. Aus den bei den Akten liegen- den Ausführungen und der Rekursschrift ergebe sich nicht, dass der Rekursgeg- ner 1 den Rekurrenten aktiv von einer Überprüfung abgehalten hätte. Der Rekur- rent habe solche Abklärungen vielmehr unterlassen. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten wären die Angaben des Rekursgegners 1 mittels verschiedenen ge- schäftlichen Unterlagen, Referenzen, Prospekten, getätigten Investitionen, Betrei- bungsauszug, Handelsregisterauszug etc. überprüfbar und bei einem Betrag von Fr. 100'000.– angezeigt gewesen (Urk. 11).

E. 5

Stellungnahme des Rekursgegners 1 Der Rekursgegner 1 machte im Wesentlichen zusammengefasst und sinngemäss geltend, grundsätzlich sei auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwalt- schaft zu verweisen, wonach es dem Rekurrenten damals ohne Weiteres zumut- bar gewesen wäre, Einsicht in den bereits einschlägig belasteten Betreibungsre- gisterauszug des Rekursgegners 1 zu nehmen und daraus die richtigen Schluss- folgerungen zu ziehen. Dies gelte umso mehr, als der Rekurrent auch noch durch seine ganze Familie Unterstützung in der Angelegenheit erhalten habe, dem Re-

- 8 - kursgegner 1 also nicht alleine gegenüber gestanden sei; der Rekurrent sei durch seine ganze Familie beraten worden. Der Rekurrent habe sich im konkreten Fall mehr als nur

leichtfertig im Sinne bundesgerichtlicher Rechtsprechung verhalten, als er dem Rekursgegner 1 die nicht unerhebliche Summe von Fr. 100'000.– ohne weitere Sicherheiten oder Abklärungen übergeben habe und sich darüber gefreut habe, dass er monatlich nun eine Verzinsung von 10 % dafür erhalten werde. Eine Verzinsung, die schon allein für sich genommen derart hoch sei, dass Bedenken mehr als nur angezeigt gewesen seien. Wer ohne zu wissen, was sein Gegenüber tatsächlich treibe, wo oder was er arbeite, irgendwelchen unbelegten Angaben vertraue und ohne mit einer minimalsten Aktivität wie bspw. dem problemlosen Einholen eines Betreibungsregisterauszugs Gelder in erheblichem Ausmass übergebe, zumal es ihm noch egal sei, wofür, handle mehr als nur leichtfertig und verdiene keinen strafrechtlichen Schutz, auch dann nicht, wenn er den Vertragspartner seit zwei Jahren gekannt habe. In subjektiver Hinsicht, was die Staatsanwaltschaft gar nicht mehr erst geprüft habe, habe es dem Rekursgegner 1 ganz offensichtlich am nötigen Vorsatz gefehlt, den Rekurrenten betrügerisch zu schädigen. Er habe stets Zahlungsabsicht gehabt. So sei der Rekursgegner 1 damals noch fest davon überzeugt gewesen, dass seine Investition bei D._____ seinerseits gewinnbringend angelegt sei und es ihm ermöglicht hätte, die aufgenommenen Darlehen auch wieder zurückzuzahlen. Erst im Nachhinein habe sich leider gezeigt, dass er, der Rekursgegner 1 einem Betrug zum Opfer gefallen sei, was schliesslich dazu geführt habe, dass er Privatkonkurs anmelden müsse. Dennoch habe er auch heute noch den Willen, dem Rekurrenten das Darlehen zurückzubezahlen. Der Rekursgegner 1 habe sich also nie unrechtmässig am Geld des Rekurrenten bereichern wollen. Zusammenfassend müsse von einer nicht schützenswerten augenfälligen Leichtfertigkeit beim Rekurrenten und von einem ebenso offenkundigen mangelnden betrügerischen Vorsatz beim Rekursgegner 1 ausgegangen werden. Damit rechtfertige es sich ohne Weiteres, die Strafuntersuchung einzustellen, bevor noch weitere Kosten anfielen (Urk. 12).

- 9 -

E. 6

Juli 2010 zeige unmissverständlich auf, dass der Rekursgegner 1 schon früher nach dem gleichen Strickmuster vorgegangen sei und der rapportierende Sachbearbeiter der Kantonspolizei sei von der Strafbarkeit des Tuns absolut überzeugt gewesen. Er habe sogar weiter die ältere Version aufrecht erhalten, das Geld jeweils an einen D._____ weitergegeben zu haben zwecks Anlage, was ja nicht nur in diesem Fall, sondern auch früher bestritten sei und die entsprechende erwähnte Person ja über eine grössere Gegenforderung gegen den Rekursgegner 1 verfüge. Die Polizei habe dann auch im Rapport auf Seite 7 erwähnt, dass gestützt auf die Einvernahme vom 28. April 2010 der Betrug im Prinzip zugestanden worden sei. Weiter beweise der Betreibungsregisterauszug, dass ja schon vor der hier interessierenden Angelegenheit massive Forderungen bestanden hätten und von einer eigentlichen Überschuldung, ja leichtsinnigen oder eben strafbaren Lebensart ausgegangen werden müssen. Wenn dann unter diesen Vorzeichen weiter solche "Darlehensgeschäfte" getätigt würden, so nur im Bemühen, den eigenen Lebensunterhalt durch fraudulöse Handlungen zu ermöglichen. Der Beweis, dass das Geld weitergegeben worden sei, sei bekanntlich gescheitert. Selbst wenn das Geld einem Dritten übergeben worden wäre, ohne irgendwelche Formalitäten und Absicherungen, so würde dies den Rekursgegner 1 nicht entlasten. Im Gegenteil sei von einer hartnäckigen Vorgehensweise, absolut skrupellos und nur auf den eigenen Vorteil bedacht, auszugehen. Erschwerend falle auch ins Gewicht, dass der Rekursgegner 1 gewusst habe, dass der

Rekurrent über keinerlei finanzielle Polster für die Lebensbewältigung verfügt habe und es sich beim dortigen Pensionskassenguthaben um das einzige Aktivum von Belang gehandelt habe (Urk. 14).

E. 7

Rechtliches und Würdigung

E. 7.1

Gemäss § 30 Abs. 1 StPO/ZH besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass entweder Anklage erhoben oder das

- 10 - Verfahren eingestellt werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zweckes steht der Untersuchungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat die Untersuchungsbehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Andererseits ist sie nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Untersuchungsbehörde in einem Zwischenverfahren, ob Anklage erhoben wird oder nicht (§ 35 StPO/ZH). Eine definitive Einstellung erfolgt, wenn eine Straftat nicht vorliegt bzw. der Tatverdacht sich in der Untersuchung nicht derart verdichtete, dass mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtes gerechnet werden kann. Sinn dieser Prüfung ist es, den Angeschuldigten vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da Untersuchungsbehörden jedoch nicht dazu befähigt sind, über Recht oder Unrecht zu richten, dürfen sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen tatsächlicher oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: Schmid, Strafprozessrecht, Zürich 2004, N 793 ff. sowie Schmid in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, N 12 ff. zu alt § 38 StPO/ZH; in diesem Sinne auch Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel etc. 2005, § 78 N 3 ff.). Es bleibt darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Rekursverfahren keine umfassende Beweiswürdigung und auch keine abschliessende Prüfung der Glaubwürdigkeit der einzelnen Beteiligten und der Glaubhaftigkeit von deren Aussagen vorzunehmen ist, sondern dies nur insofern zu prüfen ist, als es für die Frage, ob die Untersuchung zu Recht eingestellt wurde oder nicht, von Bedeutung ist.

E. 7.2

Des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

- 11 - Arglist liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn der Täter sich zur Täuschung besonderer Machenschaften (Lügengebäude) bedient, oder wenn er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung jedoch dem Getäuschten nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und schliesslich dann, wenn der Täter den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung unterlassen wird, weil ein besonderes

Vertrauensverhältnis besteht (statt Vieler: Arzt, Basler Kommentar, Strafrecht II, Basel 2007, Art. 146 N 56). Unabhängig von den vorstehend angeführten Varianten ist Arglist ausgeschlossen, wenn das Opfer die angesichts der konkreten Umstände und seiner persönlichen Verhältnisse angemessenen, grundlegendsten Vorsichtsmassregeln nicht beachtet (Opfermitverantwortung) (vgl. dazu BGE 122 IV 205; Pra. 91 (2002) Nr. 60 E.3a; Do- natsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich 2010, Art. 146 N 14). Bei der Berücksichtigung der Opfermitverantwortung ist allerdings nicht aufgrund einer rein objektiven Betrachtungsweise darauf abzustellen, wie ein durchschnittlich vorsichtiger und erfahrener Dritter auf die Täuschung reagiert hätte. Das Mass der vom Opfer erwarteten Aufmerksamkeit richtet sich vielmehr nach einem individuellen Massstab. Es kommt mithin auf die Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall an. Namentlich ist auf geistesschwache, unerfahrene oder auf Grund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden, und deshalb kaum im Stande sind, dem Täter zu misstrauen, Rücksicht zu nehmen. Der Leichtsinn oder die Einfalt des Opfers mögen dem Täter bei solchen Opfern die Tat erleichtern, auf der anderen Seite handelt dieser hier aber besonders verwerflich, weil er das ihm entgegengebrachte – wenn auch allenfalls blinde – Vertrauen missbraucht. Auf der anderen Seite sind die allfällige besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen, wie sie etwa im Rahmen von Kreditvergaben Banken beigemessen wird. Auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Tä-

- 12 - schungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen ihm zur Verfügung stehenden Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann daher nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGE 135 IV 80 ff.). Die alleinige Vortäuschung des Erfüllungswillens ist nicht in jedem Fall arglistig, sondern nur, wenn die Überprüfung der Erfüllungsfähigkeit unzumutbar oder unmöglich ist und daher auch keine Schlüsse auf den Erfüllungswillen des Täters gezogen werden können (BGE 125 IV 128).

E. 7.3

Aus dem Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes T._____ vom 2. Februar 2009 ergibt sich, dass der Rekursgegner 1 bereits in der Zeit vom 29. März 2004 bis 6. Februar 2006 offene Schulden von über Fr. 280'000.– hatte (Urk. 6/ND 2/1/5). Es wäre für den Rekurrenten zumutbar gewesen, einen Betreibungsregisterauszug einzuholen. Bei der Übergabe eines Betrages in der Höhe von Fr. 100'000.– – und dies zudem in bar – wären weitere Abklärungen auch angezeigt gewesen. Ein Betreibungsregisterauszug ist zudem auch einfach zu beschaffen. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte, wären aus diesem Betreibungsregisterauszug die finanziellen Verhältnisse des Rekursgegners 1 und die gegen ihn eingelebten Forderungen in erheblichem Betrag sofort ersichtlich gewesen. Indem er es unterliess, wenigstens einen Betreibungsregisterauszug einzuholen, beachtete der Rekurrent die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht. Der Rekurrent erklärte denn auch, wenn er das gewusst hätte, dann hätte er ihm ganz bestimmt keinen einzigen Rappen gegeben. Vor dem Hintergrund dieser Aussage ist das Argument des

Verteidigers, der Rekursgegner 1 hätte, selbst wenn ein Registerauszug über ihn persönlich vorgelegen wäre, dazu erklärt, das Darlehen werde ja seiner Unternehmung übergeben, und nicht ihm privat, nicht stichhaltig. Zudem hätte der Rekurrent bei Vorliegen eines solchen Betreibungsregisteraus-

- 13 - zuges des Rekursgegners 1 privat auch der E._____ GmbH nicht ohne weitere Abklärungen einen solch hohen Betrag übergeben dürfen, waren doch einzig der Rekursgegner 1 und dessen Ehefrau Gesellschafter und Geschäftsführer dieser GmbH (vgl. Urk. 6/ND 2/1/1). Der Rekurrent erklärte, sein Kündigungstermin [gemeint wohl: für das Pensions- kassengeld] habe damals drei Monate betragen. Während dieser Zeit habe er schon immer wieder überlegt, ob er das Geld dem Rekursgegner 1 geben solle oder nicht (Urk. 6/ND 2/5 S. 4). Gemäss Aussagen seines Sohnes wies der Re- kurrent den Rekursgegner 1 mehrmals darauf hin, dass er ehrlich sein solle (Urk. 6/ND 2/7 S. 4). Es darf daher davon ausgegangen werden, dass dem Re- kurrenten bewusst war, dass der Rekursgegner 1 unehrlich sein könnte. Auch vor diesem Hintergrund hätte sich eine genauere Überprüfung der finanziellen Ver- hältnisse und Geschäftsaktivitäten des Rekursgegners 1 aufgedrängt. Auch auf- grund des hohen Zinses von 12 % (Urk. 6/ND 2/1/1a) hätte sich eine genauere Überprüfung der Angaben des Rekursgegners 1 in Bezug auf seine geschäftli- chen Aktivitäten sowie dessen finanziellen Lage aufgedrängt. Zudem stand der Rekurrent nicht unter Zeitdruck, hatte er damals doch gemäss eigenen Angaben mindestens drei Monate Zeit, um sich die Geldübergabe zu überlegen. Während dieser Zeit wäre es ihm auch möglich und zumutbar gewesen, einen Betreibungs- registerauszug des Rekursgegners 1 zu beschaffen. Entgegen dem Vorbringen des Rechtsvertreters des Rekurrenten kann nicht da- von ausgegangen werden, dass der Rekurrent nicht um die Möglichkeit, einen Be- treibungsregisterauszug zu verlangen, wusste, wurde er doch von seiner ganzen Familie unterstützt und ist es doch üblich, dass solche Betreibungsregisterauszü- ge zu Beginn eines Mietverhältnisses vorgelegt werden müssen. Auch erklärte der Rekurrent anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme nicht, er hätte nicht um die Möglichkeit eines Betreibungsregisterauszuges gewusst (Urk. 6/ND 2/5). Zu- dem hätte er sich auch nach Möglichkeiten zur Überprüfung der finanziellen Ver- hältnisse erkundigen können. Die Behauptungen des Rekursgegners 1 hätten sich auch auf andere Weise überprüfen lassen: Der Rekurrent liess in seiner Strafanzeige vom 11. Mai 2009 geltend machen, der Rekursgegner 1 habe zur

- 14 - Untermauerung seiner Seriosität Verträge vorgelegt, welche sein Engagement respektive seine Investitionen in Autobahnen in W._____ belegen sollten (Urk. 6/ND 2/3 S. 2). In der Rekurschrift (Urk. 2) und in der weiteren Stellung- nahme des Rekurrenten (Urk. 14) findet sich die Behauptung, der Rekursgegner 1 hätte Verträge betreffend seine Investitionen in W._____ vorgelegt, nicht mehr. In den polizeilichen Einvernahmen findet sich keine Behauptung, wonach der Re- kursgegner 1 dem Rekurrenten Unterlagen über seine Tätigkeit vorgelegt hätte. Dem Rekurrenten wäre es zumutbar gewesen, vom Rekursgegner 1 Geschäfts- unterlagen über seine Tätigkeit in W._____, in der Schweiz und in den V._____ zeigen zu lassen. Die Angaben des Rekursgegners 1 wären mit verschiedenen geschäftlichen Unterlagen, Referenzen, Prospekten, getätigten Investitionen, ei- nem Handelsregisterauszug und einem Betreibungsauszug überprüfbar gewesen. Dieses Minimum an Vorsicht hätte er, insbesondere bei einem Betrag von Fr. 100'000.-, aufbringen müssen. Der Rekurrent kannte den Rekursgegner 1 vor der Vertragsunterzeichnung seit rund zwei Jahren. Er bezeichnete die Beziehung als ein

"kollegiales Verhältnis" (Urk. 67ND 2/5 S. 3 f.). Zudem darf wie oben ausgeführt davon ausgegangen werden, dass dem Rekurrenten bewusst war, der Rekursgegner 1 könnte unehrlich sein. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass nicht ein derart enges Vertrauensverhältnis bestand, welches die Unterlassung einer Überprüfung vorauseherbar oder unzumutbar machte. Aus den bei den Akten liegenden Ausführungen und der Rekurschrift ergibt sich nicht, dass der Rekursgegner 1 den Rekurrenten aktiv von einer Überprüfung abgehalten hätte. Nach dem Gesagten wäre dem Rekurrenten eine Überprüfung der finanziellen Verhältnisse des Rekursgegners 1 sowie die Beschaffung von Geschäftsunterlagen zumutbar gewesen. Die Einsicht in den Betriebsregisterauszug hätte auch Schlüsse auf den allfällig fehlenden Zahlungswillen des Rekursgegners 1 zugelassen. Da der Rekurrent vorliegend die mögliche und zumutbare Überprüfung unterliess, drängt sich der Schluss auf, dass das Tatbestandsmerkmal der Arglist nicht erfüllt ist. Weil der Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der falschen Angaben auch bei einem Lügengebäude oder bei betrügerischen Machenschaften Bedeu-

- 15 - tung erlangt (BGE 135 IV 81), kann offen bleiben, ob ein Lügengebäude oder betrügerische Machenschaften vorliegend überhaupt erfüllt wären. Zudem beachtete der Rekurrent nach dem Gesagten die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht, weshalb Arglist auch aus diesem Grund zu verneinen ist (Opfermitverantwortung).

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass vorliegend keine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne von Art. 146 StGB gegeben ist. Die Staatsanwaltschaft hat die Untersuchung demnach zu Recht eingestellt, weshalb der Rekursantrag Ziffer 1 gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 28. September 2010 abzuweisen ist. Nachdem die Staatsanwaltschaft die Untersuchung zu Recht eingestellt hat, kann über eine Zivilforderung des Rekurrenten nicht entschieden werden. Demnach ist auch der Rekursantrag Ziffer 2 des Rekurrenten abzuweisen. IV.

Entschädigung für das Untersuchungs- und Strafverfahren Der Rekurrent beantragt, der Rekursgegner 1 habe ihn für das Untersuchungs- und Strafverfahren angemessen zu entschädigen (Antrag Ziffer 3). Gemäss Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Einstellungsverfügung wäre die gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung innert 20 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Einzelrichter des Bezirkes Winterthur zu verlangen gewesen (Urk. 3; § 44 StPO/ZH). Seit Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 ist gegen den Entscheid über Kosten und Entschädigung nicht mehr die gerichtliche Beurteilung durch den Einzelrichter, sondern eine Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz, mithin der hiesigen Kammer, gegeben (Art. 322 StPO; Grädel/Heiniger, Basler Kommentar, StPO, Basel 2011, Art. 322 N 5). Es erscheint daher sachgerecht, im vorliegenden Verfahren auch über die Entschädigung für die Strafuntersuchung materiell zu entscheiden. Ist der Angeschuldigte bei Einstellung kostenpflichtig, so kann er nach Praxis zur zürcherischen Strafprozessordnung wie bei Freispruch nach § 189 Abs. 1 Satz 2 StPO/ZH zu einer Entschädigung an den Geschädigten für

- 16 - Umtriebe verpflichtet werden (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, § 42 N 38). Voraussetzung für eine Entschädigung ist nach § 189 Abs. 1 StPO/ZH, dass der Angeschuldigte die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht hat. Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt, kam der Rekursgegner 1 seinen vertraglichen Verpflichtungen gemäss Darlehensvertrag nicht nach,

womit er Anlass zur Einleitung der Untersuchung gegeben hat, was er sich vorwerfen lassen muss. Entsprechend ist er zu verpflichten, dem Rekurrenten für die in der Strafuntersuchung eine Entschädigung zu bezahlen. Der Rekurrent war im Untersuchungsverfahren anwaltlich vertreten, was angemessen erscheint. Sein Rechtsvertreter formulierte insbesondere die Strafanzeige und erledigte weitere Korrespondenz (Urk. 6/ND 2/3; Urk. 6/ND 2/11). Die Aufwendungen erfolgten alle noch vor dem 1. Januar 2011 und damit unter Geltung eines Mehrwertsteuersatzes von 7,6 %. Es rechtfertigt sich damit eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.– (zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer). Der Rekurs ist insoweit gutzuheissen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Rekurrent unterliegt mit seinen Anträgen fast vollständig. Die Kosten des Rekursverfahrens, eingeschlossen die Kosten der amtlichen Verteidigung, sind demzufolge dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 396a StPO/ZH). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.